

amtlichen Pfändung kommen kann, als sich die Anweisung an den Dritten richtet, wohingegen die Verdienstpfändung nicht beim Drittschuldner, sondern beim Selbständigerwerbenden vollzogen wird. Weder beim Drittschuldner noch beim Pfändungsschuldner stellt sich der Konflikt ein, ob sie an das Betreibungsamt oder an den Unterhaltsgläubiger zahlen sollen. Der Angewiesene hat sich an den Befehl des Richters zu halten und an den Alimentenschuldner zu zahlen; jener, dem der Verdienst gepfändet wurde, muss dem Betreibungsamt abliefern. Der Eherichter greift nicht in den Lauf der Betreibung ein, und der Betreibungsbeamte übernimmt bei der Anweisung nach ZGB keine Aufgabe (GBE 110 II Nr. 4 Erw. 3).

Eine andere Frage ist, ob, inwieweit und in welchem Stadium der Zwangsvollstreckung nach SchKG der Betreibungsbeamte allenfalls eine vorbestehende richterliche Anweisung zu berücksichtigen hat. Diese Frage stellt sich nur aus der Sicht des Betreibungsbeamten und ist daher eine solche des SchKG, so dass der Kantonsgerichtsausschuss in seiner Funktion als zivilrechtliche Beschwerdeinstanz dazu im vorliegenden Verfahren nicht Stellung zu nehmen hat.

ZB 96 64

Urteil vom 14. April 1997

- 14**
- **Grunddienstbarkeit; Bestimmung von Inhalt und Umfang; Ablösung durch den Richter (Art. 736, Art. 738 ZGB).**
 - **Für die Auslegung einer unter dem Stichwort «Fuss- und Fahrwegrecht» eingetragenen Dienstbarkeit ist, da sich Rechte und Pflichten aus dem Eintrag nicht deutlich ergeben, der Erwerbsgrund heranzuziehen, aus welchem sich in casu eine Beschränkung auf landwirtschaftliche Bedürfnisse ergibt (Erw. 3-5).**
 - **Ist der ursprüngliche Zweck des landwirtschaftlichen Wegrechts infolge Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung des berechtigten Grundstücks weggefallen, ist die Dienstbarkeit gemäss Art. 736 Abs. 1 ZGB zu löschen (Erw. 6).**
 - **Kostenzuteilung (Art. 122 ZPO). Kostenzuteilung im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens als Regel; Voraussetzungen für das ausnahmsweise Abweichen von dieser Regel (Erw. 7).**

Aus den Erwägungen:

3. Der Vorderrichter ist in seinem Urteil davon ausgegangen,

dass Inhalt und Umfang der strittigen Dienstbarkeit sich nicht deutlich aus dem Eintrag im Grundbuch ergebe, weshalb er auf die der Eintragung zugrunde

liegende gütliche Vereinbarung vom 4. Dezember 1888, welche er als schriftlichen Erwerbsgrund im Sinne von Art. 738 Abs. 2 ZGB ansah, zurückgriff. Nach Auslegung des genannten Vergleichs gelangte der Bezirksgerichtspräsident zum Schluss, dass es sich bei der fraglichen Dienstbarkeit um ein ungehindertes Fuss- und Fahrwegrecht handle, wobei die Motive für die Errichtung offensichtlich landwirtschaftlicher Natur gewesen seien. Der Eigentümer des berechtigten Grundstückes sollte jederzeit zum Heuboden und Stall auf der berechtigten Parzelle gelangen können, um eine artgerechte Fütterung der Tiere gewährleisten zu können und um das Gross- und Kleinvieh zur gemeinschaftlichen Tränke zu führen. Berücksichtige man überdies, dass das an die Wegrechtsparzelle angrenzende Land des Klägers bis im Jahre 1980 noch überbaut und der Heuboden und Stall lediglich über das dienstbarkeitsbelastete Grundstück erreichbar gewesen seien, habe zum Zeitpunkt der Errichtung der Dienstbarkeit ein erhebliches Interesse an diesem Fuss- und Fahrwegrecht bestanden. Bei der umstrittenen Dienstbarkeit handle es sich somit um eine solche ausschliesslich landwirtschaftlicher Natur. Daran ändere auch der erst im Jahre 1983 erfolgte Eintrag im Grundbuch nichts, zumal keine Beweise für die Behauptungen des berechtigten Eigentümers vorliegen würden, die umstrittene Grunddienstbarkeit sei im Laufe der Jahre modifiziert worden. Der Kläger habe zudem im Rahmen des ursprünglichen Zweckes kein Interesse mehr an der fraglichen Dienstbarkeit geltend machen können, zumal er keiner landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehe und auch das vormals als Heuboden und Stall konzipierte Gebäude eine fundamentale Änderung erfahren habe und heute, wenn überhaupt, nur noch als Abstellkammer Verwendung finde. Komme hinzu, dass auch die örtlichen Verhältnisse seit der Begründung der Dienstbarkeit sich grundlegend verändert hätten und das fragliche Gebäude heute völlig ungehindert über eigenen Grund und Boden des Dienstbarkeitsberechtigten erreichbar sei. Habe das fragliche Fuss- und Fahrwegrecht somit alles Interesse im Sinne von Art. 736 Abs. 1 ZGB verloren, so sei es im Grundbuch zu löschen.

Diese Erwägungen der Vorinstanz sind sowohl in tatbeständlicher - diesfalls im Rahmen der eingeschränkten Kognitionsbefugnis der Beschwerdeinstanz - wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

4. Der Erwerbsgrund des strittigen Fuss- und Fahrwegrechtes ist, wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat, im vermittleramtlichen Vergleich aus dem Jahre 1888 zu erblicken. Die entscheidenden Ausführungen des genannten Vergleichs lauten in deutscher,

wortgetreuer Übersetzung wie folgt (vgl. auch die - in Nuancen anderslautenden - Übersetzungen im angefochtenen Urteil, S. 8 sowie in **BB 4**):

«Der Beklagte W gewährt und anerkennt dem J. das freie Recht zum Durchgang zu Fuss und mit Fuhrwerken nach seinem Bedarf zu seinem Heuboden und Stall für den Durchgang mit Tieren, Mist(wagen), Holz etc.

sowie auch persönlich. Als Gegenleistung gewährt der genannte J. seinem Nachbarn W, Holz unter seinem Haus zu spalten und auch etwas Holz im strittigen Durchgang zu lagern, in der Zeit, in welcher J. den genannten Durchgang nicht benötigt, jedoch so, dass der Durchgang bei Bedarf für die klägerische Partei frei und unbehindert sei.»

Sowohl Wortlaut wie auch Sinn und Zweck dieser Vereinbarung lassen keine Zweifel offen, dass die Motive für die Errichtung eines grundsätzlich ungehinderten Fuss- und Fahrwegrechtes ursprünglich rein landwirtschaftlicher Natur waren. Aber auch die Feststellungen der Vorinstanz, wonach diese Dienstbarkeit entgegen den Behauptungen des Klägers nicht modifiziert worden sei, sind nicht zu beanstanden, fehlen diesbezüglich doch jegliche Beweise. Eine Modifikation dieses Fuss- und Fahrwegrechtes kann auch nicht im am 3. August 1983 erfolgten Eintrag im Grundbuch der Gemeinde X. angesehen werden, bildete doch hierfür gerade der vermittleramtliche Vergleich aus dem Jahre 1888 ausschliesslich die Rechtsgrundlage hierfür. In tatbeständlicher Hinsicht ist zudem davon auszugehen, dass bei Errichtung der fraglichen Dienstbarkeit das südlich an die Wegrechtsparzelle angrenzende Land, welches im Eigentum des Dienstbarkeitsberechtigten steht und grundsätzlich auch als Zufahrt für den Heuboden/Stall möglich gewesen wäre, vorerst mit Bäumen bepflanzt war (vgl. Zeugenassage der P), welche später einem Gemüsegarten weichen mussten (vgl. Zeugenaussage des E.). Zwischen 1950 und 1960 wurde auf dem dienstbarkeitsberechtigten Grundstück im fraglichen Bereich eine als Autogarage dienende Holzbaracke aufgestellt (vgl. KB 10 und BB 4, Skizze zur Grenzbereinigung vom 12. Dezember 1978), welche ca. im Jahre 1980 aus feuerpolizeilichen Gründen abgerissen werden musste (vgl. Zeugenaussage der R., der P und des E.). Seit diesem Zeitpunkt ist somit dieser Teil der Parzelle Nr. 362 frei und unüberbaut, so dass das fragliche Gebäude nicht nur auf der Wegrechtsparzelle, sondern auch auf dem eigenen Grund und Boden des Heuboden- und Stall- eigentümers problemlos erreicht werden kann (vgl. hierzu auch die Fotografien vom 29. Mai 1996, KB 7, sowie die Aufnahmen bei BB 2a und 2b). In Übereinstimmung mit den Feststellungen der Vorinstanz ist ebenfalls davon auszugehen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung des fraglichen Gebäudes heute nicht mehr zur Diskussion steht und dass das Ökonomiegebäude seit längerer Zeit nicht mehr genutzt worden ist, was durch die auf verschiedenen Fotografien zugenaagelte Stalltüre (vgl. insbesondere **BB 2b**) sowie aufgrund des durch den Kreispräsidenten am 4. Oktober 1994 und den Bezirksgerichtspräsidenten am 17. Februar 1995 im Rahmen eines

Amtsbefehlsver- fahrens durchgeführten Augenscheins angetroffenen Situation belegt ist. Der genaue Zeitpunkt, ab welchem der fragliche Stall und Heuboden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, lässt sich zwar aus dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen. Diesbezüglich gab der Zeuge E. jedoch zu Protokoll,

der Stall sei seit 1965 nicht mehr (landwirtschaftlich) benutzt worden. Auf jeden Fall fehlen diesbezüglich Behauptungen und Beweise, dass das fragliche Gebäude noch nach diesem Zeitpunkt landwirtschaftlich benutzt worden sei.

5. In rechtlicher Hinsicht wendet der Kläger ein, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf den vermittleramtlichen Vergleich vom 4. Dezember 1888 für die Frage des Inhalts der strittigen Servitut abgestellt. Die Rechte und Pflichten dieser Dienstbarkeit würden sich nämlich deutlich aus dem entsprechenden Grundbucheintrag ergeben. Gemäss Praxis und Doktrin genüge nämlich ein Stichwort «Fuss- und Fahrwegrecht» für ein unbedingtes, zeitlich unbeschränktes, für die Hin- und Wegfahrt geeignetes Fahrwegrecht. Der Rückgriff auf den Erwerbsgrund, mithin den Vergleich aus dem Jahre 1888, verletze somit Art. 738 Abs. 1 ZGB. Ein Rückgriff auf diesen Beleg wäre nur statthaft gewesen, sofern sich der Inhalt dieser Servitut nicht genau aus dem Eintrag ergeben hätte. Dies treffe vorliegendenfalls aber eben gerade nicht zu.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Bereits im Jahre 1963 hat das Kantonsgericht von Graubünden beispielsweise entschieden, dass sich einzig aus dem im Grundbuch eingetragenen

Stichwort

«Durchfahrtsrecht» nicht entnehmen lasse, wieweit die Servitut ausgeübt

werden dürfe. Insbesondere dürfe lediglich aus diesem Eintrag nicht abgeleitet werden, dass das Wegrecht unbeschränkt und ungehindert bestehe. Eine Auslegung, die, auf den Wortlaut des Eintrages sich stützend, eine Servitut ohne Schranken bejahen würde, wäre mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar (vgl. zu alledem PKG 1963 Nr. 29). Diese Überlegungen gelten vorliegendenfalls umso mehr, als der fragliche Grundbucheintrag einseitig durch den Eigentümer der dienstbarkeitsberechtigten Parzelle mit dem entsprechenden Stichwort veranlasst worden ist, die damaligen Eigentümer der dienstbarkeitsbelasteten Parzelle demgegenüber erst nach dem Eintrag im Sinne von Art. 969 ZGB schriftliche Mitteilung darüber erhielten und die heutigen Eigentümer der dienstbarkeitsbelasteten Parzelle diese erst nach diesem Eintrag erworben haben. Zum gleichen Ergebnis über das Aussagevermögen und die rechtliche Wirkung eines solchen Eintrages gelangt man im übrigen auch - entgegen den Erwägungen in der Beschwerde des Klägers - unter Berücksichtigung der Lehrmeinung von Liver (vgl. hierzu insbesondere Liver, Zürcher Kommentar, Die Grunddienstbarkeiten, Zürich 1980, 2. Aufl., N 32 zu Art. 738 ZGB). Somit hat die Vorinstanz zu Recht den Inhalt und Zweck der

Dienstbarkeit nicht einzig aus dem stichwortartigen Eintrag im Grundbuch, sondern insbesondere auch aus dem Erwerbsgrund hergeleitet, welcher, wie bereits mehrfach erwähnt, im vermittleramtlichen Vergleich vom 4. Dezember 1888 zu erblicken ist. Darin wurden nun alle landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten, die in dieser Zeit denkbar waren, aufgeführt, wobei für das Gericht keine Zweifel bestehen, dass Sinn und Zweck dieser Nutzung auf die land-

wirtschaftlichen Interessen beschränkt waren. Dies ergibt sich zum einen aus der Aufzählung der Rechte, die einerseits dem Eigentümer der dienstbarkeitsberechtigten Parzelle zugesprochen wurden. Zum anderen lässt sich auch aus der vereinbarten, bescheidenen Gegenleistung herleiten, dass dieses Servitut auf landwirtschaftliche Zwecke beschränkt war und nicht auch noch weitergelten sollte, sobald eine Benützung dieser Dienstbarkeit zu landwirtschaftlichen Zwecken ausgeschlossen ist. Dass das fragliche Gebäude im heutigen Zeitpunkt nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird und somit eine Ausübung des Fuss- und Fahrwegrechtes zu landwirtschaftlichen Zwecken ausgeschlossen ist, hat der Vorderrichter in rechtsverbindlicher Hinsicht festgestellt.

6. Die Einwände des Klägers, die fragliche Dienstbarkeit habe für das berechnigte Grundstück nicht alle Interessen verloren, so dass eine Löschung im Sinne von Art. 736 Abs. 1 ZGB nicht rechtens sei, gehen an der Sache vorbei. Diesbezüglich ist zwar zuzugestehen, dass das strittige Ökonomiegebäude mit Keller und Öltankraum auf der dienstbarkeitsberechtigten Parzelle nur von der Quartierstrasse im Bereiche des Streitobjektes her erreicht werden kann, und zwar entweder über den mit der strittigen Servitut belasteten Bodenstreifen oder dann über das vorgelagerte Land des Klägers selbst, eben dem Streifen, welcher in früheren Jahren mit Obstbäumen und einem Gemüsegarten versehen war und auf welchem später bis ungefähr im Jahre 1980 eine Holzbaracke stand. Ebenfalls unbestritten ist, dass beide Parzellenteile von den jeweiligen Eigentümern zur Zeit als Parkplatz benutzt werden und je nach Ausgang des Verfahrens eine der beiden Parteien auf ihren Autoabstellplatz verzichten muss. Bei der Geltendmachung dieses Interesses übersieht der Kläger hingegen, dass dieses Interesse gerade nicht vom ursprünglichen landwirtschaftlichen Zweck und Inhalt der Servitut gedeckt ist. Unter dem Interesse für das berechnigte Grundstück im Sinne von Art. 736 Abs. 1 ZGB versteht die Rechtsprechung nämlich einzig das Interesse des Dienstbarkeitsberechtigten an der Ausübung der Servitut gemäss deren ursprünglichen Inhalt und Umfang im Sinne von Art. 738 ZGB. Mit anderen Worten darf eine Dienstbarkeit nicht zu einem anderen Zweck aufrechterhalten werden als zu jenem, zu dem sie errichtet worden ist (vgl. BGE 107 II 331 sowie Liver, a. a. O., N 59 und 63 zu Art. 736 ZGB). Diesbezüglich hat aber die Vorinstanz in verbindlicher Weise und zutreffend festgehalten, dass der dienstbarkeitsberechnigte Eigentümer kein Interesse geltend machen konnte, welches sich mit dem ursprünglichen Zweck, zu dem die Dienstbarkeit begründet worden ist, vereinbaren lässt. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Klage auf Feststellung der fraglichen Dienstbarkeit abgewiesen, demgegenüber aber die Widerklage der Beklagten gutgeheissen und demzufolge verfügt, dass die entsprechende Servitut im Grundbuch zu löschen ist.

7.a) Gestützt auf die Beschwerde des Beklagten bleibt noch die vorinstanzliche Kostenregelung zu überprüfen. Diesbezüglich hat der Vor- derrichter die enteignungrechtlichen Normen analog angewendet, mit der Begründung, der diesem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt stehe einem Notwegrechtsanspruch sehr nahe. In diesen Fällen würden wiederum gestützt auf Lehre und Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Kosten- regelung die enteignungsrechtlichen Bestimmungen analog angewendet. In entsprechender Anwendung von Art. 114 EntG auferlegte der Bezirks- gerichtspräsident somit die Gerichtskosten zu zwei Dritteln dem vollum- fänglich unterlegenen Kläger und zu einem Drittel der vollumfänglich obsiegenden Gegenpartei, welcher er zudem eine reduzierte ausseramtliche Entschädigung zusprach. Dagegen wehren sich die Beklagten mit der Be- gründung, die Kostenregelung sei zu Unrecht nicht nach Art. 122 ZPO er- folgt. Danach hätten sämtliche Verfahrenskosten der unterlegenen Partei auferlegt werden müssen und sie hätten zudem Anspruch auf eine unge- kürzte ausseramtliche Entschädigung.

b) Der unterliegende Teil wird in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig ob- siegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Von diesen Re- geln kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah oder der ge- naue Umfang des Anspruchs für den Kläger aus objektiven Gründen nicht überblickbar war (Art. 122 Abs. 1 ZPO). Die unterliegende Partei wird da- bei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zugunsten einer Partei aus, können die aussergerichtli- chen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden (Art. 122 Abs. 2 ZPO).

Wie der klare Wortlaut von Art. 122 Abs. 1 ZPO einleitend er- kennen lässt, bildet die ausgangsgemässe Verteilung der Kosten die Regel, mithin ist bei der Kostenzuteilung in der Regel auf das formelle Obsiegen und Unterliegen abzustellen. Ausnahmen zu dieser Regel ergeben sich aus ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen oder diese werden durch die Recht- sprechung ausgebildet. So kann insbesondere beim Scheidungsverfahren (vgl. PKG 1988 Nr. 15), bei Notwegrechtsprozessen (vgl. PKG 1991 Nr. 10) wie auch bei Erbteilungsklagen (vgl. Art. 85 Abs. 4 EGzZGB) von dieser Re- gel abgewichen werden und weitere, in Art. 122 ZPO nicht erwähnte Um- stände berücksichtigt werden.

c) Vorliegend stellt sich zunächst die Frage, ob die Vorinstanz

bei der Kostenzuteilung zu Recht von Art. 122 ZPO abgewichen ist und diesbezüglich die enteignungsrechtlichen Bestimmungen analog angewendet hat. Es bestehen nun keine sachlichen Gründe, im Falle einer Ablösung von

Dienstbarkeiten gemäss Art. 736 Abs. 1 ZGB bezüglich der Kostenfolge von Art. 122 ZPO abzuweichen. Zum einen bleibt festzuhalten, dass von dieser Regelnorm nur mit äusserster Zurückhaltung abgewichen werden darf. Dies zeigt auch die Tatsache, dass gemäss kantonsrichterlicher Rechtsprechung nur wenige Anwendungsfälle gegeben sind, welche ein Abweichen von Art. 122 ZPO zulassen. Sodann geht es auch nicht an, die für den Fall des Notwegrechts aufgestellten Grundsätze auf den Fall der Ablösung einer Dienstbarkeit zu übernehmen. In jenen Fällen ist der Grundgedanke der Ausnahmeregelung der Kostenzuteilung derjenige, dass der Notwegrechtsbelastete ohne sein Verschulden in ein Verfahren verwickelt werden kann, so dass nach dem Verursacherprinzip der Notwegrechtsberechtigte, der dieses Verfahren veranlasst hat, für die damit verbundenen Kosten aufkommen muss (vgl. hierzu PKG 1991 Nr. 10). Diese Konstellation trifft vorliegendenfalls aber gerade nicht zu. Abgesehen vom - abgewiesenen - Feststellungsbegehren der fraglichen Dienstbarkeit, die eng mit der Frage der Ablösbarkeit der Servitut verbunden ist, geht es in diesem Prozess darum, dass der Richter feststellt, dass der Verpflichtete zur Ablösung der Last berechtigt sei; er kann den Berechtigten zur Ablösung verurteilen (Leistungsurteil) und kann dem Verpflichteten endlich die Lastenfreiheit zusprechen. Damit verhält es sich wie in einem Forderungsprozess, wobei es insbesondere um die zwischen den Parteien strittige Feststellung des Untergangs eines Interesses geht, was durchaus mit der Ausgangslage eines üblichen Forderungsprozesses verglichen werden kann. Daraus folgt, dass eine Berücksichtigung der für Notwegrechtsverfahren aufgestellten Bemessungskriterien und somit eine analoge Anwendung der enteignungsrechtlichen Bestimmungen diesfalls nicht Platz greifen kann. Aber auch eine spezielle Kostenzuteilung nach Billigkeitsgründen drängt sich aufgrund obiger Erwägungen nicht auf. Vielmehr ist die Kostenzuteilung in Streitsachen betreffend Ablösung einer Dienstbarkeit nach den Regeln des Art. 122 ZPO vorzunehmen, mithin in der Regel aufgrund des Ausgangs des Prozesses, allenfalls unter Vorbehalt der in dieser Bestimmung aufgeführten weiteren Bemessungskriterien. Letztere sind in casu aber nicht gegeben. So hat sich der Kläger weder in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst gesehen, noch war der genaue Umfang des Anspruchs für diesen aus objektiven Gründen nicht überblickbar. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens ist somit die vom Vorderrichter vorgenommene Kostenzuteilung nicht haltbar, selbst nicht unter dem beschränkten Gesichtswinkel der Willkür. Auch wenn in Art. 122 ZPO auf das richterliche Ermessen verwiesen wird (vgl. insbesondere Abs. 4 dieser Bestimmung), so bedeutet dies immer, dass dieses pflichtgemäss

ausgeübt werden muss. Ermessensüberschreitung und willkürliche Ermessensausübung aber sind Rechtsverletzungen (vgl. hierzu M. Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 1979, S. 448) und somit einer Beurteilung durch den Kantons-

gerichtsausschuss zugänglich. Die in casu angefochtene Kostenzuteilung ist aufgrund obiger Erwägungen offensichtlich unhaltbar und lässt sich mit sachlichen Gründen auch vom Ergebnis her nicht mehr vertreten. Vielmehr ist eine vollständige Überbindung der Gerichtskosten auf den in allen Punkten unterliegenden Kläger angebracht, der die Gegenpartei überdies im Sinne von Art. 122 Abs. 2 ZPO zu entschädigen hat.

8. Erweist sich nach dem Gesagten die Beschwerde des Klägers als unbegründet, dringen demgegenüber die Beklagten mit ihrer Beschwerde durch, so gehen die Kosten der vorliegenden Verfahren zu Lasten des Klägers, der darüber hinaus die Gegenpartei auch für diese Beschwerdeverfahren ausseramtlich zu entschädigen hat. Dabei erscheint eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 9500.- als angemessen, womit sämtliche notwendigen Aufwendungen für das erstinstanzliche Verfahren (vgl. oben Ziffer 7) wie auch für die des vorliegenden Beschwerdeverfahrens abgegolten sind.

ZB 97 41

Urteil vom 21. Oktober 1997

ZB 97 42

- 15**
- **Vorsorgliche Massnahmen (Art. 52 ZPO); Rechtsmittel.**
 - **Gegen die Abschreibungsverfügung im Verfahren zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist ausschliesslich die Beschwerde gegen Präsidialverfügungen an den Bezirksgerichtsausschuss gemäss Art. 237 ZPO gegeben (Erw. 1).**
 - **Im summarischen Verfahren zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen mit Einschluss des Rechtsmittelverfahrens gelten die Gerichtsferien nicht (Art. 62 Abs. 2 Ziff. 4 ZPO) (Erw. 2).**

Aus dem Sachverhalt:

Am 4. Dezember 1996 reichte die X. AG beim Vermittleramt ein Vermittlungsbegehren gegen die Nuova X. SA betreffend Firmenrecht ein. Am selben Tage stellte sie beim Bezirksgerichtspräsidium ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen mit dem Antrag, das Handelsregisteramt Graubünden sei anzuweisen, die Eintragung der Firma Nuova X. SA nicht vorzunehmen, und es sei den Gesuchsgegnern unter Androhung der Straffolgen des Art. 292 StGB zu untersagen, diese Firma zu verwenden. Der Bezirksgerichtspräsident entsprach diesem Gesuch mit superprovisorischer Verfügung vom 5. Dezember 1996. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1996 beantragte die Gesuchstellerin dem Bezirksgerichtspräsidium, das Massnahmeverfahren mit Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchsgegner abzuschreiben, weil sich letztere gemäss Vereinbarung vom 6. Dezember 1996 verpflichtet hat-